

BdB e.V. LG Saarland, Str.-Johanner-Str. 37, 66111 Saarbrücken
CDU-Landtagsfraktion Saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 7
66119 Saarbrücken

BdB e.V.
Landesgruppe Saarland

Andrea Schlarb
Sprecherin

St.-Johanner-Str. 37
66111 Saarbrücken

Tel. 0681-30984070

saarland@bdb-ev.de

www.berufsbetreuung.de

Saarbrücken, 31.03.2025

Stellungnahme des Bundesverbands der Berufsbetreuer*innen e.V. zur Drucksache 17/1364 (17/1308) betr.: Situation saarländischer Gerichte

Der Bundesverband der Berufsbetreuer*innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 8.000 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thorsten Becker, Hennes Göers, Andrea Schwin-Haumesser

Geschäftsführung: Dr. Harald Freter

Vorbemerkungen

Der BdB bedankt sich für die Möglichkeit, zur Antwort auf die Anfrage zur Situation der saarländischen Gerichte (Drucksache 17/1364 [17/1308]) Stellung nehmen zu können.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass nachfolgende Ausführungen ausschließlich die durch die Politik beeinflussbaren Rahmenbedingungen betreffen. Trotz der schon seit Jahren aufgrund finanzieller und personeller Unterversorgung bestehenden angespannten Situation im Justizbereich, ist die zwischenmenschliche Kommunikation zwischen Betreuer*innen und den Betreuungsgerichten (Betreuungsrichter*innen, Rechtspfleger*innen und Mitarbeiter*innen der Geschäftsstellen) i.d.R. respektvoll und freundlich und vom erkennbaren Bemühen gekennzeichnet, die teils desolaten Rahmenbedingungen zu kompensieren.

Doch auch dies stößt an seine Grenzen und daher sind nachfolgende für die Betreuer*innen wesentlichen Kritikpunkte zu benennen:

Verfahren der Vergütungsfestsetzung- und Auszahlung

Es bestehen erhebliche Zeiträume zwischen Antragstellung und Auszahlung, teils über Monate hinweg. Diese Verzögerungen sind unter anderem auf veralteten Verfahrensabläufen zurückzuführen, die trotz fortschreitender Digitalisierung nach wie vor Anwendung finden.

Von dem durch die Betreuungsreform 2023 neu eingeführten Instrument der Dauervergütung gemäß § 15 Abs. 2 VBVG, § 292 Abs. 2 FamFG wird bislang nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht. Dabei war es gerade Ziel des Gesetzgebers, mit diesem Instrument eine spürbare Arbeits- und Zeitersparnis für Rechtspfleger*innen zu schaffen – was mittelbar auch zu einer Entlastung und Verbesserung der Situation der Betreuer*innen führen würde.

Damit das Instrument der Dauervergütung seinen Zweck erfüllen kann, bedarf es einerseits der technischen Ausstattung der Gerichte, die seine Anwendung überhaupt ermöglicht. Andererseits ist ein grundlegendes Verständnis dafür erforderlich, dass die Dauervergütung in geeigneten Fällen nicht nur möglich, sondern auch regelmäßig zur Anwendung gebracht werden sollte – insbesondere vor dem Hintergrund, dass deren verpflichtende Einführung durch den Gesetzgeber zum 1. Juli 2028 bereits festgelegt wurde.

Intransparente Bestimmung der Wohnform nach § 9 VBVG

Ein besonders streitanfälliger und damit für Betreuer*innen wie auch für Rechtspfleger*innen zeitintensiver Aspekt ist die Bestimmung der Wohnform, die der Vergütung zugrunde zu legen ist. Trotz der zum 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Reform und der neuen Definition der stationären Wohnform in § 9 Abs. 3 Satz 2 VBVG-neu bleibt eine dringend benötigte Klarstellung aus – sodass bestehende Auslegungsdifferenzen weiterhin fortbestehen dürften.

Für Betreuer*innen ist oftmals nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage Rechtspfleger*innen ihre Entscheidung zur Einstufung der konkreten Einrichtung treffen. Teilweise wird berichtet, dass an einzelnen Gerichten Listen existieren, in denen bestimmte Einrichtungen grundsätzlich als stationäre Wohnformen geführt werden. Mitunter, so unsere Auskunft, legen Rechtspfleger*innen auch eigene, inoffizielle Übersichten an. Da diese Informationen nicht an Betreuer*innen kommuniziert werden, entsteht eine erhebliche Intransparenz bei den Entscheidungen.

In diesem Zusammenhang ist nicht nur die mangelnde Nachvollziehbarkeit problematisch, sondern auch die Frage aufzuwerfen, ob ein derart schematisches Vorgehen die gesetzlich vorgeschriebene Einzelfallprüfung unterläuft. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob etwaige Vorgaben durch den Vorstand des Amtsgerichts die Unabhängigkeit der Rechtspfleger*innen verletzt.

Unverhältnismäßige Verzögerungen bei ungeklärter Rechtsnachfolge verstorbener (nicht mittloser) Betreuer

In Fällen des Versterbens nicht mittelloser Klient*innen und ungeklärter Rechtsnachfolge oder ungeklärtem Nachlass gilt zwar eine „zumutbare Wartezeit“, bevor ein Anspruch auf Auszahlung der Vergütung aus der Staatskasse entsteht. Wartezeiten von bis zu zwölf Monaten oder mehr sind jedoch in keiner Weise als zumutbar anzusehen.

Erreichbarkeit des Gerichts

Eine telefonische Erreichbarkeit von Rechtspfleger*innen ist teilweise nicht gewährleistet. Insbesondere in Fällen genehmigten Homeoffice-Betriebs besteht oftmals keinerlei Möglichkeit zur Kontaktaufnahme – entweder sind die Mitarbeitenden telefonisch nicht erreichbar oder die erforderlichen Betreuungsakten stehen nicht zur Verfügung. Da eine digitale Kommunikation, etwa per E-Mail, aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist, sind zeitnahe Absprachen, Rückfragen oder Beratungen erheblich erschwert.

Bearbeitungszeiten bei Betreuerwechsel oder Betreuungsabgabe

Anträge auf Betreuerwechsel oder die Abgabe einer Betreuung werden in der Praxis nicht priorisiert behandelt. Dies hat zur Folge, dass Betreuer*innen – selbst im Falle schwerer Erkrankung oder nachgewiesener Überlastung – über einen sehr langen, oft nicht absehbaren Zeitraum hinweg in ihrer betreuungsrechtlichen Verantwortung verbleiben müssen.

Dies stellt zum einen für die betroffenen Betreuer*innen eine erhebliche Belastung und auch Verschlimmerung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen dar und kann zum anderen in der Konsequenz auch zu einer Gefährdung der Klient*innen, wenn die Betreuer*innen faktisch den weiterhin obliegenden Pflichten nicht nachkommen können.

Elektronische Rechtsverkehr

Wir gehen davon aus, dass der Digitalisierungsrückstand in der Justiz und Verwaltung im Betreuungswesen bekannt ist. Dies betrifft sowohl die Kommunikation zwischen den Beteiligten (Betreuer*innen, Gerichte, Behörden) als auch die Aktenführung und Dokumentation. Die Folge sind ineffiziente Kommunikationswege, Verfahrensverzögerungen, Medienbrüche und erhöhter Aufwand für alle Beteiligten. So ist beispielsweise die Übersendung elektronischer Unterlagen

häufig nicht möglich. Werden Unterlagen elektronisch eingereicht, erfolgt ihre Verarbeitung bei Gericht oftmals in Papierform – was mitunter dazu führt, dass Betreuer*innen die Unterlagen anschließend persönlich abholen müssen.

Zudem kommt es immer wieder zu Verarbeitungsfehlern auf Seiten der Gerichte: Eingereichte Unterlagen werden etwa durch fehlerhafte Ausdrücke als unvollständig oder unsortiert beanstandet.

Es besteht ein dringender Bedarf an einer umfassenden Digitalisierungsstrategie, die einheitliche Standards, sichere Kommunikationswege und eine ausreichende technische Ausstattung beinhaltet, u.a. elektronische Aktenführung, Schaffung sicherer elektronischer Kommunikationswege, einheitliche Standards für die Digitalisierung, technische Ausstattung der Gerichte und Behörden, qualifiziertes Personal für die Betreuung der digitalen Systeme, Schnittstellen zu anderen relevanten Systemen, wie z.B. Sozialleistungsträgern usw.

Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.

Die saarländischen Betreuungsgerichte arbeiten unter schwierigen Rahmenbedingungen: Strukturelle Defizite und chronische Unterfinanzierung belasten nicht nur die Gerichte selbst, sondern auch die Arbeitsbedingungen von Berufsbetreuer*innen. Dabei ist eine funktionierende Gerichtspraxis unverzichtbar – sie bildet das Rückgrat des Betreuungswesens und ist Voraussetzung für eine rechtssichere, verlässliche und an der Selbstbestimmung der Klient*innen orientierte Betreuung.